

wäre gut gewesen. Wer zuverlässige, eindeutige und klare Information wünscht, wird deswegen wohl weiterhin zu den zahlreichen Arbeiten Martin Heckels greifen, selbst wenn dieser Autor – den Juristen wird es insgesamt angekreidet – nicht in die Archive hinab gestiegen ist. Eine unbedingte Vorbedingung für klare und eindeutige Information scheint das – zu solchem Schluss kann das Buch verleiten – nicht zu sein.

Heidelberg

Gottfried Seebaß

*Härter, Karl: Policy und Straffjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 190), 2 Teilbände Frankfurt am Main (Vittorio Klostermann) 2005, XI, 1–532 und X, 533–1247 S.*

Wie es von einer Habilitationsschrift nicht anders zu erwarten ist, hat Härter mit seinem magnum opus die Frühneuzeitforschung in vielerlei Hinsicht mit neuen Ergebnissen bereichert, die über die Erkenntnisse zu der gewählten Fallstudie hinausführen. Dass ihm dies gelungen ist, ist zunächst der Kombination unterschiedlicher Forschungstrends der letzten Jahre – der historischen Kriminalitätsforschung und den Untersuchungen zur „guten Policy“ – mit der traditionellen Strafrechts- und Gesetzgebungsgeschichte zu verdanken. Damit vermeidet er die mikro- und sozialhistorische Engführung ersterer, ebenso wie die exklusive Perspektive auf die staatlich-obrigkeitliche, normative Ebene letzterer. Da auch die zeitgenössische Rechtswissenschaft keine strenge Trennung zwischen Verwaltungs- und Justizpraxis, also zwischen Policy und Strafrecht machte, tat Härter gut daran auf eine solche zu verzichten.

Der erste Teil seiner Arbeit beschäftigt sich in drei Kapiteln mit dem Mainzer Kurstaat, der Policygesetzgebung sowie den Institutionen, Verfahren und Techniken der Normdurchsetzung und der Straffjustiz. Im zweiten Teil werden dann die Policy- und Justizpraxis in fünf weiteren Kapiteln zu den Delinquenten und Delikten, den Sanktionen und Strafen und deren Vollstreckung, den Regelungen der Festkultur, der Ehe- und Sexualitätsjustiz bzw. -regulierung sowie dem obrigkeitlichen Handeln gegenüber Randgruppen und der Eigentumsdelinquenz mit zahlreichen quellennahen Beispielen und mit

statistisch-quantitativer Aufbereitung in Tabellen und Graphiken veranschaulicht.

Aus der Fülle der Ergebnisse seien drei übergeordnet zentral herausgehoben. Erstens wird deutlich, dass auch ein geistliches Territorium zur Ausbildung einer funktionierenden und durchgreifenden frühmodernen Staatlichkeit durchaus in der Lage war und nicht von vorneherein als anachronistisch und rückständig eingestuft werden darf. Zudem muss grundsätzlich das Bild der ineffektiven und wenig erfolgreichen Regulierungswut der frühneuzeitlichen Regierungen revidiert werden. Härter kann glaubhaft machen, dass die Normdurchsetzung in vielen Bereichen durchaus erfolgreich war. Dies ist nicht zuletzt, zweitens, aus einem Bedarf an Ordnung zu erklären, der zu einer Kriminalisierung von Randgruppen und Disziplinierung des Verhaltens bei einer gleichzeitigen gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz führte. Das heißt, breite Teile der Bevölkerung akzeptierten und nutzten gleichsam das Regulierungsangebot der obrigkeitlichen „guten Policy“. Die Dichotomie zwischen Obrigkeit bzw. Eliten und Untertanen, gilt es damit einmal mehr zu überdenken. Schließlich wird, drittens, die Bedeutung der leichten Delikte im Bereich von Festkultur, Ehe und Eigentumsdelikten für die Kodifizierung des Straf- und Policyrechtes für die rechte Einschätzung des Regulierungs- und Disziplinierungspotentials des frühmodernen Staates deutlich, insofern hier die eher alltäglichen Handlungsfelder der Straf- und Policygerichtsbarkeit und damit auch Erfahrungen der Bevölkerung lagen und nicht im Bereich der Hoch- und Malefizgerichtsbarkeit, auf die sich noch die ältere Strafrechtsgeschichte konzentrierte.

Insgesamt hat Härter damit eine Arbeit vorgelegt, die weit über den rechts- bzw. kriminalitätsgeschichtlichen Horizont hinausweist und wesentlich zum besseren Verstehen der Ausbildung und des Funktionierens frühmoderner Staatlichkeit und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Reaktionen beiträgt.

Marburg

Holger Th. Gräf

*Gründer, Horst: Christliche Heilsbotschaft und weltliche Macht. Studien zum Verhältnis von Mission und Kolonialismus, Europa – Übersee. Historische Studien Bd. 14, Münster, LIT-Verlag, 2004, 304 S., Geb., 3–8258–7366–8.*

Im Zeitalter der großen Entdeckungen (1500–1600) wurde der Horizont des europäischen und christlichen Denkens au-